

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung Europäischer
Bürgerinitiativen (Stand: 23.6.2011)

Verfasser: Dr. Michael Efler (Bundesvorstandssprecher)

Berlin, den 22.07.2011

Der Gesetzentwurf (im Folgenden EBIG) legt die nach der EBI-Verordnung zu bestimmenden Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen fest und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung. Das in der Begründung postulierte Ziel, den Organisatoren einer EBI keine über die in der EBI-Verordnung normierten Pflichten oder Erfordernisse aufzuerlegen, wird dabei weitgehend erreicht. Allerdings sieht Mehr Demokratie noch an zwei Stellen Verbesserungsbedarf.

1. Kostenlast für die Beauftragung der privatwirtschaftlichen Prüfstelle

§ 1 (2) S. 2 EBIG legt fest, dass für die Ausstellung der Bescheinigung über die Übereinstimmung eines Online-Sammelsystems mit Artikel 6 Absatz 3 der EBI-Verordnung durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Laut der Begründung (S. 15) nimmt das BSI die Zertifizierung aber auf der Grundlage einer technischen Prüfung durch eine externe privatwirtschaftliche Prüfstelle vor. Diese wird in der Regel ein Entgelt für ihre Prüfleistung verlangen, die wiederum vom Organisator des Online-Sammelsystems zu tragen ist.

Diese Regelung ist nicht akzeptabel, weil damit Kosten, die direkt aus der EBI-Verordnung resultieren und denen man nicht ausweichen kann (es sei denn, man würde auf die Online-Sammlung schlechthin verzichten), auf die Organisatoren einer EBI abgewälzt werden. Sie dient zudem nicht der Transparenz des Verfahrens, da sie zum Einen nicht im EBIG selbst enthalten ist und zum Anderen die Höhe der Kosten, die auf die Organisatoren zukommt, unklar ist.

Hier sollte dringend eine andere Lösung gefunden werden, z.B. eine technische Prüfung durch das BSI selbst oder die Übernahme der Kosten für die Dienstleistung der Prüfstelle durch die öffentliche Hand.

2. Ungültigkeit von Unterstützungsbekundungen

§ 4 EBIG enthält einen Katalog von Ungültigkeitsgründen für Unterstützungsbekundungen. Nach den Ziffern 2. und 3. fallen darunter auch unleserliche, unvollständige und unrichtige Angaben in den Pflichtfeldern des Formulars. Beide Fälle sind in der EBI-Verordnung nicht vorgegeben, wie auch in der Begründung des EBIG

eingräumt wird. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass diese Ungültigkeitsbestimmungen regelmäßig in den Landesregelungen für Volksbegehren enthalten sind.

Zwar finden sich diese drei Ungültigkeitsgründe in der Tat in vielen (nicht aber in allen) der entsprechenden Landesregeln, sie werden teilweise aber wie z.B. in Berlin (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Abstimmungsgesetz) dadurch relativiert, dass sie nicht automatisch zur Ungültigkeit führen, sondern erst dann, wenn die unterzeichnende Person aufgrund der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkannt werden kann. Dies wird dem Sinn und Zweck sehr viel besser gerecht, da es ja auf eine Identifizierbarkeit der Person ankommt. Ansonsten würden schon kleine Eintragungsfehler (z.B. bei der Postleitzahl oder beim Vornamen) zur Ungültigkeit einer Unterschrift führen, obwohl die unterzeichnende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann. Zu bedenken ist außerdem, dass nach der EBI-Verordnung *„vollständige Vornamen, Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Landkreis, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit sowie Datum und Unterschrift“* zu den Pflichtfeldern zählen. Schließlich darf nicht übersehen, dass eine Europäische Bürgerinitiative eine erheblich schwächerer Rechtsfolge als ein Volksbegehren hat.

Mehr Demokratie schlägt daher vor, die Ziffern 2 und 3 in einer Ziffer zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren: *„2. sie unleserliche, unvollständige oder unrichtige Angaben in den Pflichtfeldern des Formulars enthält, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“*.